

Satzung des Trägervereins der außerunterrichtlichen Betreuung in der
Wendelinus Gemeinschaftsgrundschule Sechtem
„Schüलगarten Wendelinus-Schule e.V.“
verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung am 01.12.2014

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlungen
- § 10 Wahlen und Abstimmungen
- § 11 Beurkundung der Beschlüsse
- § 12 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Wendelinus Schüलगarten“ an der Gemeinschaftsgrundschule Sechtem. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Vereinssitz ist Bornheim-Sechtem.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die außerunterrichtliche Betreuung von Kindern der Gemeinschaftsgrundschule Sechtem.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Vereinsmitteln.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 unterstützt.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck grundsätzlich durch angemessene aktive Mitarbeit. Das Nähere kann in der Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt werden.
- (3) Der Antrag der Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung kann der Bewerber innerhalb einer Frist von 4 Wochen die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann über das Aufnahmebegehren entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und etwaiger Vereins- und Geschäftsordnungen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In begründeten Fällen kann der Vorstand mehrheitlich einer vorzeitigen Kündigung zustimmen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele der Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Pflichten gemäß Abs. 3 nachhaltig vernachlässigen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die darin über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsmitglied ist beitragspflichtig. Familienmitglieder bzw. Lebensgemeinschaften zahlen höchstens einen Beitrag.
- (2) Die Beiträge für die Vereinsmitgliedschaft sind einmal im Schuljahr fällig.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtung wird ein gesondertes Betreuungsentgelt fällig, das zum 1. eines jeden Monat zu zahlen ist.
- (4) Die Höhe der Betreuungsentgelte muss so bemessen sein, dass der Betrieb der Betreuungseinrichtung ausreichend finanziert wird.
- (5) Zu diesem Zweck schließt der Verein mit den Eltern Betreuungsverträge ab.

§ 7 Organe

- (1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (siehe § 8 und § 9).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) einer/m Vorsitzende/n
 - b) einer/m ersten stellvertretenden Vorsitzende/n
 - c) einer/m zweiten stellvertretenden Vorsitzende/n
 - d) einer/m ersten Beisitzer/in
 - e) einer/m zweiten Beisitzer/in

Das Amt des Vorstandes Finanzen wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied gemäß §26 BGB wahrgenommen. Die Beisitzer sollen grundsätzlich Vertreter aus der Lehrerschaft sein.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann eine abweichende Amtsdauer festsetzen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit abwählen. Bei den in Abs. 1 genannten Funktionen muss dies durch Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds geschehen.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (5) Der Vorstand erarbeitet in Absprache mit der Schulkonferenz eine Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstand gemäß §26 BGB sind in §8 Absatz 1 unter Ziffer a, b und c genannten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 der 3 in Absatz 1 Ziffer a, b und c genannten Vorstandsmitglieder. Für einfach gelagerte Rechtshandlungen kann Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. Das Nähere kann durch die Geschäftsordnung des Vorstandes oder Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzend/n. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefaxt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 11 gilt entsprechend.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (9) Dem Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale bis zu gesetzlich geregelten Höchstgrenze für steuerfreie Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen Tätigkeiten gezahlt werden. Die Mitgliederversammlung legt jährlich fest, ob und in welcher Höhe diese Pauschale an die Vorstandsmitglieder gezahlt werden soll.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die formelle Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte zur Beschlussfassung enthalten:
 - a. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes

- c. Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - d. Festsetzung der Beiträge
 - e. Vorstandswahlen (soweit nicht eine abweichende Amtsdauer gem. § 8 Abs. 2 festgesetzt wurde)
 - f. Verschiedenes
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem Vorsitzendem, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
 - (6) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Revisoren (Kassenprüfer), die weder dem Vorstand angehören, noch haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.
 - (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
 - (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet außer in den ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Auflösung des Vereins
 - c. Grundsätze zur Aufnahme in die außerunterrichtliche Betreuung
 - d. Vereins- bzw. Geschäftsordnungen

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Zur Festsetzung der Beiträge und der Betreuungsentgelte (§ 6) ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, ist nach einer Aussprache erneut abzustimmen, wobei dann die Beiträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen festgesetzt werden.
- (5) Soll über Punkte beschlossen werden, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden, ist zunächst eine 2/3 Mehrheit zur Ausweitung der Tagesordnung notwendig.
- (6) Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Sechtem.